

Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2); Teilrevision

1. Worum es geht

Das Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement, PaR, SSSB 144.2) geht auf einen Vorstoss im Stadtrat aus dem Jahr 2011 zurück und ist seit dem 1. November 2016 in Kraft. Mit dem Partizipationsreglement wurde ein Instrument zur politischen Teilhabe ausschliesslich für die ausländische Bevölkerung in der Stadt Bern geschaffen, mit dem Ziel, die politische Mitwirkung dieser Gruppe auf Gemeindeebene zu fördern. Es ermöglicht nicht stimm- und wahlberechtigten ausländischen Personen in der Stadt Bern, einen direkten Vorstoss, eine Partizipationsmotion, an den Stadtrat zu richten, um Prozesse und Diskussionen anzustossen, welche die Stadtpolitik beeinflussen können. Die Partizipationsmotion bringt keine Mitentscheidungsrechte für die Unterzeichnenden mit sich. Die Urheber*innen der Partizipationsmotion haben aber das Recht, ihr Anliegen im Stadtrat zu vertreten.

Mit SRB 2025-54 hat der Stadtrat die Motion Fraktion AL/PdA (Matteo Micieli, PdA): «Das Partizipationsreglement der Stadt Bern den gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen – Menschen mit S-Ausweis sowie Asylsuchenden eine Stimme geben!» am 27. Februar 2025 für erheblich erklärt und den Gemeinderat beauftragt, das Partizipationsreglement anzupassen. Gemäss Stadtratsauftrag soll einerseits die Gruppe derjenigen Personen, die eine Motion unterzeichnen können, ausgeweitet werden (Art. 2 PaR), anderseits soll die Zahl der benötigten Unterschriften von 200 auf 100 gesenkt werden (Art. 3 PaR).

Die Anpassungen des Reglements betreffen daher diese zwei Themen. Die Zuständigkeiten sowie das Verfahren in Bezug auf die Vorprüfung und die formelle und inhaltliche Prüfung der Partizipationsmotion bleiben unverändert. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Sinn und Zweck des Instruments nicht verändern. Der Aufwand zwecks Umsetzung der im Rahmen der Teilrevision vorgeschlagenen Veränderungen soll sowohl für die politischen Akteur*innen als auch für die Stadtverwaltung nicht erhöht werden.

Die weiteren Änderungen sind vor allem sprachlicher und gesetzestechnischer Natur. So sollen im ganzen Erlass diejenigen Textstellen angepasst werden, die heute noch nicht genderneutral formuliert sind (Umsetzung Motion Fraktion GB/JA! [Franziska Geiser, GB/Anna Jegher, JA!]: Geschlechtergerechte Sprache in allen Reglementen der Stadt Bern).

2. Geplante Anpassungen des Partizipationsreglements

Vorliegend unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat eine Teilrevision des Partizipationsreglements mit nachfolgenden Anpassungen:

2.1 Erweiterung des subjektiven Geltungsbereichs «Ausländische Personen» (Art. 2 PaR)

Artikel 2 des Partizipationsreglements definiert den subjektiven Geltungsbereich des Reglements bzw. für wen das PaR anwendbar ist (wer die Partizipationsrechte ausüben kann). Die Anwendbarkeit ist auf volljährige Ausländer*innen, welche dauerhaft und seit mindestens drei Monaten in Bern wohnen und welche über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C und B) verfügen, sowie auf Personen mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) begrenzt. Vom Mitwirkungsinstrument profitieren aktuell rund 27 000 Personen (Quelle: Einwohnerdienste,

Migration und Fremdenpolizei (EMF)-Einwohner*innenzahlen nach Aufenthaltskategorien, Stand April 2026). Die Beschränkung auf diese Aufenthaltskategorien hatte bei der Einführung des Reglements zum Ziel, dass die Partizipationsrechte nur von Einwohner*innen ausgeübt werden können, deren Aufenthaltsbewilligung eine gewisse Beständigkeit aufweist. Mit der vom Stadtrat geforderten Reglementsanpassung soll der subjektive Geltungsbereich auf Personen mit einem Aufenthaltsstatus N (Asylsuchende in der Schweiz, deren Asylverfahren noch läuft) und Personen mit einem Aufenthaltsstatus S (schutzbedürftige Personen) erweitert werden.

Der Gemeinderat unterstützte in seiner Antwort die Stossrichtung der Motionär*innen und stellte in Aussicht, die Möglichkeit der Öffnung der Partizipationsmotion für weitere Personengruppen zu prüfen. Im Rahmen der Vorlagenerarbeitung wurde die Erweiterung des subjektiven Geltungsbereichs auf Personen ohne geregelten Aufenthalt (Sans-Papiers) geprüft und verworfen. Folgende Punkte sprechen dagegen:

Für die Gruppe der Sans-Papiers ist die Preisgabe persönlicher Daten im Rahmen des Partizipationsverfahrens mit grossen Risiken verbunden. Da die Validierung der Angaben über die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) erfolgt, könnten die Betroffenen aufgrund ihres ungesicherten Aufenthaltsstatus rechtliche Konsequenzen befürchten. Dies steht einer hürdenfreien Teilhabe entgegen. Gemäss Rückmeldung und Einschätzung der Beratungsstelle für Sans-Papiers ist die politische Partizipation für die Zielgruppe Sans-Papiers durchaus ein Thema. Es erscheint jedoch sinnvoll, mit einer Anpassung zuzuwarten und diese im Zuge der Einführung der Citizen Card vorzunehmen. Die Citizen Card dient allen Einwohner*innen der Stadt Bern – unabhängig von Nationalität oder Aufenthaltsstatus – als lokaler Identitätsnachweis und Zugang zu städtischen Dienstleistungen. Die Zielgruppe der Citizen Card sind alle Bewohner*innen der Stadt Bern, einschliesslich Kinder, Jugendliche, Migrant*innen und Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers). Somit wird die Citizen Card als Identitätsnachweis die geeignete Grundlage sein, um den Zugang von Sans-Papiers zur Partizipationsmotion zu ermöglichen. Die Einführung der Citizen Card wird im Rahmen der städtischen Portalstrategie erfolgen. Im Zuge dessen wird zu prüfen sein, ob das Partizipationsreglement (PaR; SSSB 144.2) nach der Einführung der Citizen Card auf die neuen Verhältnisse abgestimmt und auf die weiteren Zielgruppen ausgeweitet werden kann.

Angesichts der geplanten Einführung einer städtischen Citizen Card sowie vor dem Hintergrund der möglichen Änderung der kantonalen Gesetzgebung, welche den Gemeinden die Einführung eines fakultativen Ausländerstimmrechts auf kommunaler Ebene ermöglichen würde, ist es nicht zielführend, im Rahmen der aktuellen Teilrevision grundlegende Verfahrensänderungen anzustreben. Die Teilrevision des PaR beschränkt sich daher auf gezielte Erweiterungen, wodurch der bewährte Prozess sowie die Zuständigkeiten der Unterschriftenkontrolle gewahrt bleiben.

2.1.1 Erweiterung des subjektiven Geltungsbereichs auf Personen mit Status N

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Gesuch um Asyl eingereicht haben und sich im Asylverfahren befinden. Personen mit Ausweis N (Asylsuchende im Verfahren) sind in der Schweiz grundsätzlich verpflichtet, in Kollektivunterkünften zu wohnen. Personen mit Ausweis N haben keine freie Wohnungswahl. Eine individuelle Unterkunft ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Unterbringung im Kollektiv nicht zumutbar ist. Bei Personen, die von den regionalen Partnern in Kollektivunterkünften in der ersten Phase des Asylprozesses untergebracht sind, ist eine Anmeldung bei den lokalen Einwohnerdiensten nicht vorgesehen. Die einwohnerdienstliche Anmeldung wird erst beim Bezug einer Individualunterkunft vorgenommen. Aktuell sind **87 volljährige Personen mit Ausweis N** mit schriftenpolizeilichem Wohnsitz und Individualunterkunft in der Stadt Bern, die länger als drei Monate in der Stadt Bern wohnen, angemeldet (Quelle: Einwohnerdatenbank, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei EMF, Stand April 2026).

Der subjektive Geltungsbereich des PaR wird auf Personen mit einem Ausweis N erweitert, sofern diese einwohnerdienstlich in der Stadt Bern angemeldet sind. Personen mit einem Ausweis N, die durch regionale Partner in Kollektivunterkünften untergebracht sind, verfügen über keinen schriftpolizeilichen Wohnsitz in der Stadt. Für diese Personen wären derzeit spezifische Anpassungen der Verfahrensbestimmungen sowie der Zuständigkeiten für die Unterschriftenkontrolle erforderlich. Im Sinne einer effizienten und praktikablen Lösung wird im Rahmen dieser Teilrevision auf isolierte Sonderlösungen für Personen in Kollektivunterkünften verzichtet. Stattdessen wird sichergestellt, dass die Erweiterung des subjektiven Geltungsbereichs im Einklang mit den bestehenden Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des PaR erfolgt. Damit hält sich die Stadt den nötigen Handlungsspielraum offen, um das PaR später im Hinblick auf künftige städtische oder kantonale Grossprojekte abzustimmen.

2.1.2 Erweiterung des subjektiven Geltungsbereichs auf Personen mit Status S

Der Schutzstatus S in der Schweiz ermöglicht es schutzbedürftigen Personen (aktuell primär Geflüchteten aus der Ukraine), vorübergehend in der Schweiz zu bleiben, ohne ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Für diese Personengruppe richtet der Bund während zunächst fünf Jahren ab Einreise Subventionen aus. Während dieser Zeit verbleiben sie in der Sozialhilfeszuständigkeit der regionalen Partner. Nach fünf Jahren können Personen mit S Status eine Aufenthaltsbewilligung B beantragen. Personen mit Schutzstatus S können in der Schweiz und auch im Kanton Bern eine individuelle Unterkunft (private Wohnung/WG) beziehen. Aktuell sind **1673 volljährige Personen mit Schutzstatus S** mit Wohnsitz in der Stadt Bern und unter der Berücksichtigung der Mindestwohndauer von drei Monaten angemeldet (Quelle: Einwohnerdatenbank, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei EMF, Stand April 2026). Eine Ausweitung des subjektiven Geltungsbereichs auf diese Personengruppe ist analog den Ausführungen zu Personen mit Ausweis N somit möglich, sofern diese einwohnerdienstlich in der Stadt Bern angemeldet sind. Wie der Bundesrat unlängst entschieden hat, gilt der Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine bis mindestens zum 4. März 2028, wobei bis dahin auch die Massnahmen des Programms S zur Integrationsförderung fortgeführt werden. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Partizipationsreglements auf die Zielgruppe Schutzstatus S macht aus Sicht des Gemeinderates aber unabhängig von der Weiterführung des Schutzstatus S für Ukrainer*innen Sinn.

2.2 Anpassung der erforderlichen Unterschriftenzahl (Art. 3 Abs. 1 PaR)

Mit der Motion Fraktion AL/PdA (Matteo Micieli, PdA): Das Partizipationsreglement der Stadt Bern den gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen – Menschen mit S-Ausweis sowie Asylsuchenden eine Stimme geben! forderte der Stadtrat den Gemeinderat auf, die Zahl auf 100 zu senken. Der Gemeinderat befürwortete eine Reduktion des Unterschriftenquorums und senkt die Zahl der notwendigen Unterschriften von 200 auf 100.

2.2.1 Vergleich der Mitwirkungsinstrumente nach Unterschriftenzahl und Wirkung

Für den Vergleich der verschiedenen Instrumente sind sowohl deren Wirkungsweise als auch die jeweiligen Quoren massgeblich und können als Vergleichswerte herangezogen werden. Mittels einer Partizipationsmotion gemäss PaR haben Personen ohne Schweizer Pass die Möglichkeit, mit einem Anliegen direkt an die städtische Legislative zu gelangen. Mit der Partizipationsmotion können die unterzeichnenden Personen ein Anliegen in Form einer Motion im Stadtrat zu Debatte stellen. Sie haben aber kein Mitentscheidungsrecht. Erst wenn das Parlament das Anliegen für erheblich erklärt und an den Gemeinderat überweist, kann die Motion auch wirksam werden.

Petitionsrecht

Gemäss Art. 85 und 86 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR, SSSB 141.1) hat jede Person – einschliesslich der ausländischen Wohnbevölkerung – das Recht, Petitionen in Gemeindeangelegenheiten einzureichen und eine Antwort zu erhalten. Das Petitionsrecht vermittelt keine direkten Mitwirkungsrechte, Petitionen haben in der Regel keine direkte recht-

liche Verbindlichkeit. Es ist an keine Mindestanzahl an Unterschriften gebunden. Aufgrund der wesentlich stärkeren politischen Wirkung der Partizipationsmotion ist hierfür eine höhere Anzahl an Unterschriften vorgesehen.

Jugendmotion

Bis 2015 ermöglichte die Jugendmotion in der Stadt Bern 40 Jugendlichen, Vorstösse beim Stadtrat einzureichen. Nach der Aufhebung dieser Regelung (Art. 14 Abs. 1 altes MWR) erfolgt die Legitimation seither nicht mehr über Unterschriften, sondern durch die Zustimmung des Jugendparlaments. Da für dessen Beschlussfähigkeit 20 Anwesende genügen, könnte eine Motion theoretisch mit 11 Stimmen überwiesen werden – allerdings beschränkt auf Jugendliche, die sich dort aktiv engagieren. Der Gemeinderat begründete die niedrigere Hürde im Vergleich zur Partizipationsmotion mit dem pädagogischen Zweck der Jugendmotion sowie der kleinen Zielgruppe der 14- bis 18-Jährigen.

Initiativrecht

Schweizer Bürger*innen verfügen auf allen drei Staatsebenen über politische Grundrechte, mittels derer sie aktiv an der Gesetzgebung mitwirken sowie Verfassungsänderungen anstossen können. Berner*innen können mit einer städtischen Initiative eine Volksabstimmung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von städtischen Reglementen oder bestimmter anderer Beschlüsse verlangen. Zu diesem Zweck sind 5000 Unterschriften innert sechs Monaten erforderlich. Aufgrund der grösseren Wirkung ist hierfür eine höhere Unterschriftenzahl als beim Referendum vorgesehen, wobei das Quorum bei 5,6% der Stimmberechtigten liegt (Stand März 2024 gemäss Staatskanzlei Kanton Bern).

Referendumsrecht

Das Referendumsrecht gibt Berner*innen mit Stimmrecht die Möglichkeit, eine Volksabstimmung über bestimmte Beschlüsse des Stadtrates zu verlangen. In der Stadt Bern sind hierfür 1500 Unterschriften innert 60 Tagen zu sammeln, wenn Gleichgesinnte gegen ein beschlossenes Gesetz vorgehen möchten. Die tiefere Unterschriftenzahl beim Referendum rechtfertigt sich durch dessen Funktion als Korrektiv gegenüber Parlamentsentscheiden, während das Initiativrecht als Instrument der Rechtssetzung eine breitere demokratische Abstützung voraussetzt. Das erforderliche Quorum entspricht gemäss Staatskanzlei Kanton Bern bei 1,7% der Stimmberechtigten (Stand März 2024).

Der Stadtrat hat sich 2024 mit den Quoren für diese beiden direktdemokratischen Instrumente beschäftigt. Die Motion Tom Berger (FDP): «Stärkung der demokratischen Rechte II: Reduktion des Quorums und Verlängerung der Fristen für städtische Initiativen und Referenden» hat sich für eine Reduktion der Quoren sowie für eine Verlängerung der Sammel Fristen ausgesprochen mit dem Ziel, die Hürden für Initiativen und Referenden zu senken. Der Gemeinderat hat in seiner Antwort die Quoren errechnet und mit anderen Gemeinden verglichen und hat eine Anpassung der erforderlichen Zahl und der Fristen abgelehnt, weil die geltenden Vorgaben eine ausgewogene Nutzung der direktdemokratischen Instrumente sicherstellen. Die Motion wurde vom Stadtrat erheblich erklärt und verpflichtet den Gemeinderat zu ihrer Umsetzung.

2.2.2 Mitwirkungsinstrumente in anderen Gemeinwesen

Auch andere Städte und Gemeinden in der Schweiz kennen ähnliche Instrumente wie die Partizipationsmotion, wobei sich diese insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Unterschriftenzahl sowie der Zielgruppen unterscheiden: Einige Instrumente stehen ausschliesslich Ausländer*innen offen, andere zusätzlich auch Jugendlichen, während der sogenannte Bevölkerungsantrag allen Einwohner*innen, einschliesslich Schweizer*innen, zugänglich ist.

«Jugend- und Ausländerantrag» der Stadt Burgdorf

Die Stadt Burgdorf kennt seit 2008 den sogenannten «Jugend- und Ausländerantrag». Gemäss Artikel 26 der Gemeindeordnung haben Jugendliche sowie Ausländer*innen mit Wohnsitz in der Gemeinde vereinfachte Möglichkeiten, Anträge einzureichen. So können mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren einen Antrag an den Gemeinderat stellen. Dasselbe Recht gilt auch für Ausländer*innen ab 14 Jahren. In diesem Fall müssen ebenfalls mindestens 30 Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) den Antrag unterstützen. Ein solcher «Jugend- oder Ausländerantrag» wird im Parlament gleichbehandelt wie ein Vorstoss eines Ratsmitglieds.

«Bevölkerungsvorstoss» der Stadt St. Gallen

Der Bevölkerungsvorstoss der Stadt St. Gallen weist mit 15 Unterschriften die tiefste erforderliche Unterschriftenzahl auf. Das Instrument steht allen Personen offen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt St. Gallen haben. Unabhängig von der Nationalität können sich bereits 15 Einwohner*innen der Stadt St. Gallen ab dem 13. Altersjahr zusammenschliessen, um einen Bevölkerungsvorstoss einzureichen und damit Anliegen des städtischen Alltags sowie mögliche Lösungsvorschläge einzubringen.

Die Bevölkerungsdienste überprüfen anschliessend, ob die beteiligten Personen in der Stadt St. Gallen wohnhaft sind und das Mindestalter von 13 Jahren erreicht haben. Ist dies der Fall, wird der Vorstoss von der Stadtkanzlei entsprechend dem Sachbereich an die zuständige parlamentarische Kommission weitergeleitet. Wenn die Kommission das Anliegen unterstützt, formuliert sie daraus einen eigenen parlamentarischen Vorstoss (z.B. eine Motion oder ein Postulat). Damit kommt das Thema offiziell auf die Traktandenliste des gesamten Stadtparlaments.

Das Reglement wurde revidiert und ist seit 1. Januar 2021 in Kraft. Bis dahin kannte auch die Stadt St. Gallen zwei unterschiedliche Instrumente für die beiden Zielgruppen «Migrant*innen» und «Jugendliche». Der Bevölkerungsvorstoss löste 2021 die Mitwirkungsinstrumente des Migrantinnen- und Migranten-Vorstosses sowie des Jugendvorstosses ab (den Partizipationsartikel von 2006).

Fazit bezüglich Wirkung und Unterschriftenzahl

Im Vergleich zu bestimmten Mitwirkungsinstrumenten in der Schweiz, die auch ausländischen Personen offenstehen, beschränkt sich das Partizipationsreglement der Stadt Bern ausschliesslich auf die Zielgruppe der Ausländer*innen. Dies soll mit der vorliegenden Teilrevision nicht verändert oder mit anderen Instrumenten (Jugendmotion) vermischt werden, da dort bereits bestehende Gefässe vorhanden sind und sie sich in der Praxis gut bewährt haben. Der Gemeinderat hält somit an seinem Ziel fest, die politische Benachteiligung von Personen ohne Stimmrecht abzubauen und ihnen die Partizipationswege zu eröffnen.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, die Unterschriftenzahl für die Partizipationsmotion auf 100 zu senken und damit die Hürden für die Zielgruppe zu senken. Die seitens Motionär*innen geforderte Senkung auf die Hälfte der heute erforderlichen Unterschriften bei gleichzeitiger Erweiterung des subjektiven Geltungsbereichs um die Ausweiskategorie S und teilweise N erachtet der Gemeinderat im Vergleich zu anderen Mitwirkungsinstrumenten als angemessen.

Das Partizipationsreglement ordnet sich mit seiner aktuellen Logik bereits heute angemessen in die Systematik der anderen Mitwirkungsinstrumente ein, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Unterschriftenzahl und der Wirkung. Für die Einreichung einer Partizipationsmotion werden weniger Unterschriften benötigt als bei Initiativen und Referenden, da die Wirkung geringer und die Zielgruppe kleiner ist, jedoch mehr als bei der Jugendmotion, da eine grössere Zielgruppe angesprochen wird und auch beim PaR ein pädagogischer Charakter vorhanden ist. Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist es aus Sicht des Gemeinderats angezeigt, die Hürde für die Partizipationsmotion zu senken. Durch tiefere Hürden soll die Nutzung der Partizipationsmotion gefördert, gleichzeitig aber durch eine angemessene Unterschriftenzahl sichergestellt werden. Mit der Senkung der

Unterschriftenzahl auf 100 beträgt das Quorum neu 0.35% (von 28 269 unterzeichnungsberechtigten Personen gemäss PaR neu) statt 0.75% (26 509 Personen gemäss PaR bisher). Die Reduktion trägt aus Sicht des Gemeinderates dazu bei, die Beteiligung der Zielgruppe effizienter und inklusiver zu gestalten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen des Partizipationsreglements (PaR)

Titel des Reglementes

In Umsetzung der Motion Fraktion GB/JA! (Franziska Geiser, GB/Anna Jegher, JA!): Geschlechtergerechte Sprache in allen Reglementen der Stadt Bern wurde die Paarform «Ausländerinnen und Ausländer» im Titel des Erlasses durch «ausländische Personen» ersetzt.

Art. 2 Ausländische Personen – (Erweiterung und sprachliche Bereinigung von Artikel 2)

Mit der Neufassung von Artikel 2 PaR wird der Kreis der ausländischen Personen im Sinne dieses Reglements erweitert. Neu werden auch Personen mit dem Status als Asylsuchende (Ausweis N) und Schutzbedürftige (Ausweis S) explizit erfasst. Mit Wohnsitz im Sinne dieses Reglements ist die einwohnerdienstlich registrierte Adresse (Individualunterkunft) in der Stadt Bern gemeint. Das heisst: Künftig kommen auch Personen in den Genuss der Mitwirkungsrechte gemäss Partizipationsreglement, welche über eine Aufenthaltskategorie mit N- und S-Status verfügen und einwohnerdienstlich in der Stadt Bern angemeldet sind. Gleichzeitig wurde die Bestimmung redaktionell überarbeitet, um die Lesbarkeit zu verbessern und die Begrifflichkeiten sprachlich zu präzisieren.

Art. 3 Partizipationsmotion

Artikel 3 PaR entspricht mit Ausnahme der veränderten Anzahl Unterschriften und der Anpassung des Falls beim Nomen «Namen» (Dativ Singular) dem bisherigen Wortlaut des Artikels 3.

Art. 4 Verfahren

Die Absätze 1–5 bleiben unverändert. In Absatz 6 wurde der Begriff «Erstunterzeichnerin bzw. Erstunterzeichner» angepasst. Die Formulierung wurde bewusst in den Plural und in die geschlechtsneutrale Form «Erstunterzeichnenden» geändert. Der Hintergrund hierzu ist, dass die Praxis bei bisherigen Partizipationsmotionen zeigt, dass diese regelmässig von mehreren Personen gemeinsam eingereicht werden. Der neue Wortlaut lautet: «Die Parlamentsdienste stellen die Information der Erstunterzeichnenden über den Gang des Geschäfts sicher.»

Art. 5 Vorprüfung

In Artikel 5 Absatz 1 wurde der Begriff analog zur Lösung in Artikel 4 auf «die Erstunterzeichnenden» angepasst. Diese Änderung ist nicht nur redaktioneller Natur, sondern stellt eine sinnvolle materielle Präzisierung dar. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass ausschliesslich die tatsächlichen Urheber*innen der Motion das Vorprüfungsverfahren einleiten können.

Sprachliche Bereinigung von Art. 6 Mitwirkung im Stadtrat

In den Absätzen 1 bis 3 wurden die Bestimmungen zur Vertretung von Partizipationsmotionen im Stadtrat redaktionell überarbeitet. Diese Anpassung dient der sprachlichen Klarstellung und trägt ebenfalls der Realität Rechnung, dass in der Praxis meist mehrere Erstunterzeichnende gemeinsam auftreten. Die Neuerung verbessert die Lesbarkeit und passt den Text an die gelebte Einreichungspraxis an, ohne dass damit materielle Einschränkungen oder rechtliche Änderungen an den bestehenden Rechten der Erst- und Mitunterzeichnenden verbunden sind.

Auch in Bezug auf die Redezeit im Stadtrat ergibt sich keine materielle Änderung: Die Begründung von Vorstössen ist gemäss Art. 53a Abs. 2 GRSR (Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern, SSSB 151.21) ohnehin auf insgesamt 8 Minuten begrenzt. Somit gilt bei einer gemeinsamen Ver-

setzung nun analog Art. 53a Abs. 2 Satz 2 GRSR, wonach sich die Erstunterzeichnenden die unveränderte Redezeit von 8 Minuten untereinander aufteilen müssen.

4. Berücksichtigung thematischer Schnittstellen zu übergeordneten Vorhaben und Projekten

4.1 Einbettung der politischen Mitwirkung der ausländischen Bevölkerung

Obwohl im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des PaR keine Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs auf Zielgruppen vorgeschlagen wird, die über den im Wortlaut der Motion beantragten hinausgehen, bleibt die Förderung der politischen Teilhabe in der städtischen Integrationspolitik ein wichtiges Anliegen. Die Förderung politischer Teilhabe ist nicht allein auf das Instrument der Partizipationsmotion beschränkt, sondern in umfassende städtische Strategien eingebettet, die unterschiedliche Zugänge und Massnahmen vorsehen (Vgl. Legislatschwerpunkte 2025-2028, Schwerpunkteplan Migration und Rassismus 2026-2029). Der Gemeinderat setzt sich im Rahmen des Schwerpunkteplans Migration und Rassismus 2026-2029 für die politische Teilhabe der Zielgruppe der ausländischen Personen ein. Im Schwerpunkt 1 des Plans sind dazu spezifische Massnahmen vorgesehen, welche die Teilhabe am Stadtleben von Personen mit und ohne Schweizer Pass stärken sollen.

4.2 Kommunales Stimmrecht und die Auswirkungen auf das Partizipationsreglement

Die Vernehmlassung zur Einführung des fakultativen kommunalen Stimmrechts für Ausländer*innen im Kanton Bern dauerte vom 27. Oktober 2025 bis am 27. Januar 2026. Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats, sollen die Gemeinden in Zukunft selbst entscheiden können, ob sie das kommunale Stimmrecht auf Ausländer*innen ausdehnen möchten. Die kantonale Abstimmung diesbezüglich ist im ersten Halbjahr 2028 geplant. Erfahrungsgemäss ist mit der definitiven Vorlage des Regierungsrates im Laufe des Jahres 2026 zu rechnen. Die parlamentarische Debatte im Grossen Rat dürfte folglich in den darauffolgenden Sessionen 2026/2027 stattfinden, um den Abstimmungstermin 2028 einzuhalten. Der Gemeinderat begrüsst in seiner Stellungnahme den Vorschlag des Regierungsrates, den Berner Gemeinden künftig zu ermöglichen, ein kommunales Stimmrecht für Ausländer*innen einzuführen. Der Gemeinderat sprach sich zudem dafür aus, dass Voraussetzungen bezüglich Wohnsitzdauer und Ausweiskategorie tiefer angesetzt werden als in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen.

Die allfällige Einführung eines kommunalen Stimmrechts für Ausländer*innen in der Stadt Bern hätte Auswirkungen auf das Partizipationsreglement. Falls sich die kantonale Gesetzgebung ändert, könnten die Gemeinden im Kanton Bern das Stimmrecht für Ausländer*innen einführen. Der Entwurf der Kantonsregierung knüpft das vorgesehene Recht – neben der Volljährigkeit – an eine Niederlassungsbewilligung sowie an einen mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz (davon fünf Jahre im Kanton Bern und drei Monate in der Gemeinde). Das vorgesehene Stimmrecht soll somit ausschliesslich Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und langjährigem Wohnsitz zustehen. Für diese Personengruppe würde das PaR an Bedeutung verlieren, da sie bereits bei kommunalen Vorlagen stimmberechtigt wäre. Für Personen mit anderen Aufenthaltsbewilligungen und kürzerer Aufenthaltsdauer bliebe die Relevanz hingegen bestehen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der finanzielle und organisatorische Aufwand hängt primär von der Nutzungshäufigkeit der Partizipationsmotion ab. Zwar führen Vorprüfung sowie formelle und materielle Kontrolle bei den Parlamentsdiensten zu einem gewissen Aufwand, doch reduziert die geplante Senkung der erforderlichen Unterschriftenzahl den Prüfungsaufwand pro Motion. Basierend auf den Erfahrungswerten

bei der Einführung des Instrumentes vor zehn Jahren entspricht die Kontrolle dem Vorgehen bei Initiativen und Referenden, ergänzt um die Prüfung der dreimonatigen Wohnsitzdauer. Bei einem Quorum von 100 Unterschriften ist – inklusive einer Marge für ungültige Stimmen (ca. 20%) – von einem Prüfungsaufwand von rund zwei Stunden pro eingereichter Motion auszugehen.

6. Klimaverträglichkeit

Das Geschäft hat keinen Einfluss auf das Klima und ist insofern mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

7. Weiteres Vorgehen

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2 (Teilrevision des Partizipationsreglementes) unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSB 101.1) i.V.m. Artikel 70 des RPR. Ziel ist es, den revidierten Erlass auf den 1. Februar 2027 in Kraft zu setzen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR; SSSB 144.2); Teilrevision.
2. Er beschliesst das teilrevidierte Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement, PaR; SSSB 144.2) gemäss beiliegendem Änderungserlass.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. September 2026

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis PaR
- Änderungserlass PaR